# Jeruands-Zeituna

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenoffen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend Bezugspreis: 216 1. April 1923: monatlich 200 Mf. als Postbezug Eingetragen in die Postzeitungslifte. Redattionsichluß Montag frub 8 Uhr

Berleger und verantw. Redafteur: Fr. Rrieg, Berlin-Lichtenberg Redattion und Expedition: Berlin D. 27, Schicklerftrage 6 Drud: Bormarts Buchdruderei Daul Singer & Co., Berlin 628.68

Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 400 Mart, Gratulationen die Zeile 100 Mart, für Todesanzeigen die Zeile 76 Mart

# Allmonafliche Geldüberweifung an die Haupttaffe.

§ 15 Biffer 2 des Statuts bestimmt, daß die Raffierer der Ortsvereine die flüssigen Berbandsgelder all= monatlich der Haupikasse zuzuführen haben. Diese Bestimmung, die das Mindeste an finanzieller Ordnung darstellt, murde getroffen und hat ben 3med, du verhüten, daß große Summen bei den Raffierern und Unterkassierern lange Zeit nuglos im Lande herumliegen, während folgerichtig der lleberschuß der vereinnahmten Wochenbeiträge eigentlich sofort der Hauptkasse zugeführt werden müßte, damit der Berbandsvorstand entsprechend den Verhältnissen darüber befinden kann und das Geld, sweit es nicht benötigt wird, sofort zinstragend anlegt. Jede Bersäumnis in der Zusendung überschüssiger Gelder an die Hauptkasse bedeutet einen finanziellen Verluft für den Berband, der unter den gegenwärtigen Berhältnissen um so mehr vermieden werden muß, und wenn vollen 10 Mt. abzurunden, und zwar auf dieser Verlust dauernd, von Monat zu Monat, nur durch das Versäumnis der Unterkassierer oder der 5 Mt. einschließlich beträgt, auf die vollen 10 Mt. nach Rassierer der Ortsvereine eintritt, dann ist ein solches oben, wenn die Differeng 5 Mt. übersteigt. statutenwidriges Berhalten nicht zu verantworten und mit einer soliden Geschäftsführung innerhalb der Organisation nicht vereinbar. Ganz abgesehen davon, daß auch unliebsame Vorkommnisse bei unnötiger Lagerung der Gelder bei den Unter- oder Ortskassierern im Bereich der Möglichkeit liegen.

Es muß demnach in allen Orten und Ortsvereinen Richtschnur sein:

Für die Unterkafsierer und Vertrauensleute: fo = fortige Ablieferung der einkassierten Wochenbeiträge an den Ortsvereinskassierer;

für den Ortsvereinskaffierer: minde ftens allmonatliche Einsendung der überschüffigen Geider an die Hauptkasse, wenn möglich aber noch in fürzeren Zwischenräumen.

Das dient zur gesunden Geschäftsführung und führt dem Berbande durch den Zinsengewinn erhebliche finanzielle Mittel zu, die andernfalls verlorengehen.

# Die Berbandsbeifräge

betragen jest bei einem Wocheneinkommen

		_			•			•-	
	30 000	Mt.		Mt.	bis	66 000	Mŧ.	1100	MŁ.
bis	33 000	**	550	.,	,,	69 000	"	1150	**
**	36 000	"	600	,,,	` "	72 000	,,	1200	75
: 77	39 000	111	650		**	75 000	**	1250	12
**	42 000	"	700	**	**	78 000	**	1300	**
**	45 000	"	750	**	"	81 000	**	1350	11
**	48 000	**	800	10	**	84 000		1400	**
"	51 000 54 000	<b>"</b> ,	850	n'	77	87 000	# .	1450	**
**	57 000	# .	900 950	29	"	90 000	"	1500	11
	60 000	**	1000	"	**	93 000	"	1550	"
"	63 000	**	1050	**	**	96 000	#	1600	77
"	00 000	**	TOOO	**	n	99 000	17	1650	**

Für je weitere 3000 Mt. Einkommen 50 Mt. Beitrag. Der nächsthöhere Beitrag ist dann zu zahlen, menn die Einkommensgrenze von den vollen 3000 Mt. um 1500 Mf. überschritten wird.

# Beschlüsse des Verbandsbeirats.

Infolge der teilweisen Postsperre im besetzten Gebiet sind nicht alle Zahlstellen in den Besit ber Dr. 9 der Berbands-Zeitung gekommen. Wir geben deshalb die Beschlüsse des Berbandsbeirats vom 24. Februar wieder, da nunmehr Borsorge getroffen ist, daß auch die von der Postsperre betroffenen Zahlstellen die Berbands-Zeitung erhalten.

Die gefaßten Beschlüsse über Eintrittsgel= ber, Beiträge und Unterstützungen, die sofort in Kraft getreten sind, sind folgende:

§ 3 Biffer 1. Das Eintrittsgeld beträgt 100 Mark, für Cehrlinge 50 Mt.

§ 4 3 iffer 1. Für Ersakmitgliedstarten und -bucher sind 100 Mt. zu entrichten, von Lehrlingen 50 Mt.

§ 38 Biffer 2. Der Wochenbeitrag für alle Mitglieder beträgt für je 3000 Mt. Wocheneinkommen Unterftützungsbezuges die Beiträge in ber qulett 50 Mt. Wird die Einkommensgrenze von vollen 3000 Mt. um 1500 Mt. überschritten, so ist der näch st folgende Beitragssatz zu entrichten.

§ 39 Biffer 4. Die Festsetzung der Unterftügungsfähe erfolgt auf Grund eines Durch. chnittsbeitrages. Dieser Durchschnittsbeitrag wird errechnet bei Ermerbslofigteit auf Grund ber gulegt gezahlten 15 Beitrage, bei Streits und Magregelungen auf Grund ber gulett geleifteten 10 Beitrage.

Der bei Beginn des Unterftühungsbeguges errechnete Durchschnittsbeitrag bzw. festgesette Unterstüzungssatz bleibt für die ganze ununter-brochene Bezugsdauer maßgebend (Bezugsdauer n ich t zu verwechseln mit Unterstützungsperiode). Zwecks Bereinfachung der Unterstützungsberechnung und -auszahlung ist der Durchschnittsbeitrag auf die die vollen 10 Mt. nach unten, wenn die Differenz

§ 53 Biffer 1. Die Streikunterstützung foll, foweit es die jeweiligen Raffenverhaltniffe geftatten, in der Regel betragen vom Tage nach der Arbeitsnieder= legung pro Wochentag inklusive der in die Woche fallenden gesetslichen Feiertage:

Nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 21/2fache des Wochenbeitrages.

Nach 52 Bochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3fache des Wochenbeitrages.

Nach 104 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3½ sache des Wochenbeitrages.

Nach 156 Bochen Mitgliedschaft und Beitrags= leistung das 4fache des Wochenbeitrages.

Für die Chefrau wird in allen Klaffen ein Biertel, für jedes Rind unter 15 Jahren ein Achtel des Wochenbeitrages gezahlt.

3mei Beispiele gur Errechnung des Durchschnitts= beitrages.

I. Für den Fall von Erwerbslofigkeit. Das Mitglied leiftete zulegt folgende 15 Beitrage:

8 Beiträge à 640 Mt. = 1920 Mt. à 496 = 2480 ; à 400 = 1200 ; à 328 = 656 ; à 192 = 384 ;

In den letzten 15 Wochen zusammen 6640 Me. Beteilt durch 15, ergibt 442,60 Mt. Sier mird nach unt en abgerundet, da der Ueberbetrag nur 2,60 Mf. beträgt; ergibt einen Durchichnittsbeitrag von 440 Mt.

In diesem Falle wären während der Dauer des ununterbrochenen Unterftügungsbezugs pro Tag zu zahlen 220 Mt. bei Krantheit und 440 Mt. bei Arbeitslosigkeit.

# II. Jür den Jall von Streiks.

Das Mitglied leistete zulett folgende 10 Beitrage:

3 Beiträge à 672 Mt. = 2016 ML a 504 = 1008à 416 , = 1664 . à 296 = 296 =

In den letzten 10 Wochen zusammen 4984 Mt. Beteilt durch 10 ergibt 498,40 Mt. hier wird nach oben abgerundet, meil der Ueberbetrag 5 Mf. über: fteigt; ergibt einen Durchichnittsbeitrag von 500 Mt.

Sier mare mahrend ber gangen Dauer bes Streifs zu zahlen: für jeden Bochentag einschließlich Wochenfeiertage nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleiftung von:

 über 13 Wochen
  $(2^1/2 \times 500 \text{ Mi.}) = 1250 \text{ Mi.}$  

 52
  $(3 \times 500) = 1500$  

 104
  $(8^1/2 \times 500) = 1750$  

 156
  $(4 \times 500) = 2000$  

 für die Ehefran
  $(1/4 \times 500) = 125$  

 f. jed. Kind unt
  $(1/8 \times 500) = 62$ 

Außerdem murde beschlossen, daß mährend des geleisteten Höhe fortzuzahlen sind.

Der Berbandsvorstand.

# Freigabe von Sprif.

Wir haben in Nr. 8 der "Berbands-Zeitung" Protest erhoben gegen die Spritsperre, die zweifellos zur Ur ache hatte: Rudficht auf die Abstinenz, beren Folgen aber Erdroffelung der Deftillateurbetriebe und Brotlosmachung der dort beschäftigten Arbeiter gewesen wäre, und haben vom Finansminister sofortige Freigabe einer entsprechenden Menge Sprit zu Trinks ameden gefordert. Die Bemühungen unferer Organi. sationsleitung in dieser Richtung sind von Erfolg gewesen, wenn der Erfolg auch ein nur geringer mar. Es ift Sprit freigegeben und tann von ben Betrieben bezogen werden: für eine Bezugszahl bis 2400 Liter 25 Proz., mindestens 300 Liter; für eine Bezugszahl über 2400 Liter 25 Proz. auf die erften 2400 Liter, 20 Proz. auf den Rest der Bezugszahl, jedoch nicht mehr als 10 000 Liter. Insgesamt sollen etwa 30 000 Hettoliter zur Berteilung kommen. Damit ift wenigstens vorläufig und etwas geholfen, doch die Menge ift zu gering; weitere Zuweisungen muffen folgen, benn Sprit ift da. Ab 1. Oktober 1922 bis 20. Februar 1923 betrug die Gesamterzeugung 565 000 Hettoliter und der Bestand am 17. Februar d. 3. 390 000 Settoliter. Der Bestand ist in der Zwischenzeit ohne Zweifel erheblich größer geworden, so daß das Monopolamt bam. ber Finanzminister in der Lage sind, genügende Mengen Sprit den Destillateurbetrieben abzugeben. Birerheben erneutunfere Forderung auf meitere und genügende Freigabe von Sprit zu Trintzwecken. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung dieser Forderung sind sich Monopolamt und Finanzminister doch wohl im klaren.

# Reichsgesetzliche Regelung des Maschinenidukes.

In Nr. 3 der "Berbandszeitung" nimmt Oberingenieur Georg Urban, Berlin, Stellung zu den Entschließungen einer Arbeitsgemeinschaft über Ausrückvorrichtungen und Schufvorrichtungen an Walzenstühlen.

Die Arbeitsgemeinschaft fette fich zusammen aus bem Musichuß der Reichsmüllerverbande, bes Berbandes Deutscher Mühlbauanstalten und ber "müllerischen Arbeitnehmer". Diese beschäftigte sich mit den vom Fachausschuß des Berbandes der Berufsgenossenschaften aufgestellten Richtlinien für Unfallverhütung an Walzenstühlen (siehe Nr. 3 der "Berbands-Zeitung"). Die beireffende Arbeitsgemeinschaft kam durch Entschließung zur Ablehnung der vom obigen Fachausschuß angegebenen Leitsähe. Die sachlichen Gründe der Ablehnung der Leitsähe sind ebenfalls in Nr. 3 der "Verbands-Zeitung" veröffentlicht.

Sachlich sei hierzu zunächst folgendes gesagt: Bei gutem Willen der in Frage kommenden Maschinensabriken können Ausrudvorrichtungen, Leer- ober Losicheiben, sowie feste Rofte über die Balzen beim Neubau fehr mohl angebracht werden, ohne daß dem technische Schwierigkeiten entgegenstehen, und ohne daß der betreffende Inp geandert werden mußte. Auch die Befürchtung, daß damit für den einzelnen Stuhl mehr Plat gebraucht murbe, ift grundlos.

Es gibt zurzeit in einzelnen Mühlen Sachsens Bafgenftühle mit Leerscheiben, die sich infolge größerer Sicherheit außerordentlich gut bewährt haben. Walzenstühle mit Schuftrosten find mir zunächst nicht bekannt, doch gibt es auch Balgenftuble, bei benen ein Sineingeraten der Sand fast unmöglich ist. Es tame bier auf die Konstruktion der Stuble an. Bei nebeneinanderliegenden Walzen ist jedoch die Gefahr eines Unfalles befonders groß und hier mußte selbstverständlich ein fester Rost eingebaut werden. Auferbem find die Unfalle, die fich an ben Balgen ereignen, meistens ichwere Unfälle; Berlust mehrerer Finger ober gar einer hand. Es gibt in Deutschland Müller genug, die folche Unfalle an Walzen erlitten haben. Alfa die Tatfachen fprechen gegen die Enischliegungen des betreffenden Musschuffes und diese Tatfachen muffen auch bem betreffenben Ausschuß bekannt fein, wenn er Wert auf fachliche Anerfennung erhebt.

Bahrend man wenigstens teilweise bie Anbringung von Schuftrosten an wagerecht liegenden Mahlwalzen an-

tungen und Leerscheiben nichts wissen. Man behauptet einfach, Unfälle können durch diese Einrichtungen nicht vermieden werden. Eine Ausrückvorrichtung sei nicht note Ueber die Auslegung des § 66 werdig, aweil Antriebersennen an Waszenstihlen während seinem neuen Kommentar folgendes: des Kanges grundsählich nicht, selbst auch nicht beim Leere Die Juständigkeit des Gewerbeaufschtsbeamten ist in laus, abgeworfen würden". Beim Lesen dieser Jellen sind & 1396 GD. gegeben. Dieso könn nen leist 4. B. ein Bermir ellerdings sehr starte Zweisel aufgekommen in bedug frieheratsmitglied bei ber Revision durch den Betrieb mitauf die fachliche Beurtellung pon Unfallgefahren,

Wie ficht es in Mirklichkeit aus? Läuft eine Reihe von worfen: bas tommt in 99 von 100 Fällen vor, trog Berbot. Betriebsleiter und auch ebenfo Walzenführer glauben meistens, fich die Mehrorbeit durch Stillegung des Betriebes ersparen du können, weil sie es ja so oft schon getan baben, ohne daß etwas passierte. Tritt eine Verstopsung ein, oder ist eine kleine Reparatur an dem Stuhl notwendig, so verfucht man auch dann, fich die Mehrarbeit bes Ab- und Aufwersens des Riemens ersparen zu können und man murkt an dem Stuhl herum, ohne den Riemen abzuwerfen. Die Gesahren sind dann da; das geht Obmal gut, aber das hunderiste Mal possert bod etwas. Diese Gefahren bestehen aber nicht, wenn Beerscheiben vorhanden sind. ieder Störung kann dann mit einem einfachen Griff der Stuhl ftillgelege werden. Man follte fich alfo bei ber Besirteilung von Unfallgefahren vor allem von der praktischen Erwägung feiten laffen; wie benimmt fich der zur Beaufsichtigung einer Maschine bestimmte Arbeiter bei Borhanden. fein von Schutyverrichtungen usm. und wie benimmt er sich, wenn diese fehlen.

Die von mir her angeführten Tatfachen, wie im Betiebe gearbeitet wird, beweisen jedenfalls, daß Gefahren genügend vorhanden sind und diese konnen behoben resp. herabgemindert merden, wenn Leerscheiben porhanden sind.

Der Widerstand gegen besseren Maschinenschutz bei den Maschinenbauanstalten liegt meistens in der Konkurrenz. Sede Kabrik will zu einem konkurrierenden Preise liesern und jede beisere Ausgestaltung der Maschine oder Mehrauswand on Material, was durch Leerscheiben ober Ausruck-porrichtungen, die die andere Konkurrenz nicht an- ober einbaute, muß naturgemäß die allgemeinen Herstellungsfosten erhöhen. Dagegen sträubt man sich, und zwar sa lange, wie nicht auch die Konkurrenz allgemein diese Schußperhelferung einbaut. Es mussen also deshalb Uebereinsommen zwischen den beteiligten Maschinenbauanstalten über Schuftvorrichtungen getroffen werben. Dieje murben ober nur gegenseitige Berpflichtungen seitens ber Bertragfollehenden haben, nicht aber Berpflichtungen gegenüber dem schutzbedürstigen Maschinenarbeiter,

Die Unsicherheit solcher Berträge, ihre mögliche Abanderung zugunsten ber Arbeiter find so ungeheuer für bie zu-Kinftige Entwickung des Arbeiterschuhes, daß die Tatsachen geradezu nach einem weiteren Ausbau der bestehenden Unfollverhütungsporschriften drängen. Um besten und sichersten geschieht dies jedoch durch die Schaffung eines Reichsgeselses,

Die Schaffung eines Reichsgeseites über Maschinenfout over bester gesagt, eines Arbeiterschutes muß um so endringlicher gefordert werden, weil daburch nicht nur die Raschinenbauanskalten strafrechtlich verpflichiet werden, sonbers auch diesenigen Fabrikbetriebe, die heute in gerabean unverentwortungsvoller Weise bie schon bestehenden Borschriften nicht genilgend beachten. In bestehenden Großbetrieben, in benen die Arbeiterichaft ihre gesehliche Bertehing, den Betriebsrat oder den Betriebsobmann hat, sind diese auf Grund des § 66 Abs. 8 BRG. perpflichtet, auf die Betampfung von Unfallgesahren hinzuwirten. Das sollen fie tun in Lerbindung mit den Gewerbeaussichtsbeamten und den sonstigen in Betracht tommenden Stel-Ten. Aber nicht immer erfolgt die Repision in der Weise, wie sie ersolgen müßte. Gar zu oft kommt es vor, baß Gewerbeaussichtsbeamte sich eine kurzere ober längere Zeit vorher dem beireffenden Arbeitgeber anmelden und den Bewieb mit bem Arbeitgeber ober einem Angestellten besichtigen. Der betreffende Auffichtsbeamte tam noch fo aufwertsam sein und seine Aufgabe noch so ernft auffassen, fieht ober ibm etwas nicht gezeigt wird, mo er fonft Unordnungen gegeben hatte.

Ueber die Auslegung des § 66 Abf. 8 fagt Flatam in

nehmen. Die Betriebsrate muffen allo bei jedesmaligem Befuch der Gemerbeauflichtsbegmten barauf befteben, bah Waldenstilhsen aus irgendeinem Erunde eine langere Zeit sie ben Beamien bei seiner Tätigkeit begleiten, damit sie ibn leer, so merden die Riemen mahrend bes Ganges abges auf epeniuest fehlende Schugvorrichtungen oder sonstige Mangel aufmertfam machen konnen. Chenfo wie es bei ben Belrieberaten bei Erfüllung diefer fo wichtigen Mufgabe auf ihre Sachkenninis und ihre Vergniwortung gegenilber ihren mitarbeitenden Kallegen ankommt, in ebenfo gleicher Weife, ja in noch ftarterem Mage trifft bies für bie Bewerbeaufsichtsbeamten gu, denn von beren Richtanordnung, wo Menderungen getroffen werden muffen, ober nan einem Uebersehen einer nicht geschützten Maschine kann Leben und Gesundheit eines ober mehrerer Menschen abhängen.

Noben Lehrer, Erzieher und Merzte Bei haben bie Gewerbeauffichtsbeamten ein igloid idmeres perantmortungsvolles und dorum freudiges Amt zu verfeben.

Die sachliche und perfonliche Auswahl der Gemerbeauflichtsbeamten ist ebenfo ein Problem wie bas ber Lehrer

und Ergieher,

Bang anders wie in den Großbetrieben flegen jedoch die Berhältnisse in den Aleinbetrieben, wo vorwiegend Maichinenarbeit, wie in den Mühlen, geleistet wird. Die Un-tenntnis und Gleichgültigfeit ber Arbeitgeber in den kleineren Mühlen in bedug auf ihre vertraglichen und gesetlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber gegenüber ben Alrbeitnehmern ist ebenso inpilch wie die Schwerfälligkeit und Sparfamfeit in ber Anbringung von Schuhvorrichtungen an den Maschinen. Die Arbeiterschaft Dieser Betriebe, in Ermangelung einer gesehlichen Bertretung, ift nicht immer in der gleichen Weise auf ihren eigenen Schut bedacht wie die in den größeren Betrieben, obwohl die Möglichkeit der Geschren ebenso groß ist wie anterswo. Und nicht immer bat die zuständige Gewerkschaft bei ihrer heute aufs außersten angespannten Tätigkeit Beit genug, sich um diese Betriebe gu bemuben und die Gewerbeauflicht zu benachrichtigen. Es wird aber auch einmal die Zeit kommen, in welcher sich die Gemerkichaften gerade biefer Betriebe um fo intenfiner annehmen tonnen, und bann wird es fich ja auch mieber zeigen, tag bie durzeit beftehenden gefeglichen Beftimmungen nicht hinreichend find und baf eine groß-Bugigere Regelung bes Arbeiterfcutes eintreten muß angefangen beim Mafdinenbau.

Bur Ausarbeitung eines Entwurfes gum Arbeiterfchußgefeh follen als Sachverständige nicht nur die Bertreter ber Arbeitgeber, der Maschinenbauanstalten und die Bertreter "müllerischer Arbeitnehmer" (die niemand tennt!) hingugezogen werten, sondern vor allen Dingen theoretisch und prattisch erfahrene Bertreter ber tatfächlichen wirtschaftlichen

Organisationen ber Arbeitnehmerschaft.

Darin fam man bem Oberingenieur, herrn Georg Urban-Berlin, nur guftimmen. Mag Rofeler, Dresben.

# Die Neuwahlen der Betriebsräte.

stehen unmittelbar bevor. Es ist beshalb nötig, sowett es in den Betrieben noch nicht geschehen ist, sofort bagu Stellung Bu nehmen. Die Bablen muffen auch in benjenigen Betrieben stattfinden, in denen im Laufe des Jahres Erfage oder Meumablen stattgefunden haben. Dieses liegt im Interesse der Betriebe und ber Betriebsrate selbst, damit auch biese Betriebe in eine geordnete Bahlperiode hineinkommen, Ulle Reumahlen muffen beshalb im Mara ftatt.

Die Bahl wird eingeleitet badurch, daß ber Betriebsrat einen Bahlvorftand mahlt, welcher aus brei Bahlberechtigten

erkennt, will der betreffende Ausschuß von Ausrucorrich- immer wieder wird es doch vorkommen, daß er etwas über- bestehen muß. (§ 23 BRG.). Der Wahlvorstand hat unmittelbar nach feiner Bestellung die Bahl auszuschreiben. Bur Beachtung find die gesetzlichen Vorschriften der Wahlordnung aum Bhc. (88 15, 16, 17, 18, 20, 21, 28 Bhc.) bringend empfohlen, Gind in einem Betriebe mehrere Gemerkichaften vertroten, fo haben fie fich liber die Kanbibatenaufftellung au perftundigen, Die Randlbaten muffen einer Gemerkichaft bes MDGB. angehören. Ginb es Ungeftellte, muffen fie einer Organisation angehören, die bem MasBund angeschloffen ift. Undere Deganisationen tommen unter foinen Umftanben in Betracht,

Es liegt im Interesse aller Arbeitnehmer, menn eine Einigung über die Bornahme einer gemeinsamen Wahl der Arbeiter und Angestellten erzielt wird. Die gesetzliche Möglichkeit ift gegeben in den §§ 10, 11 und 12 BRG. Rur fo merben die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sowie die besonderen Interesten jeder einzelnen Bruppe wirklam vertreten worden fonnen. Wo Differengen zwischen den Bruppen (Arbeitern und Angeftellten) befteben, muß auf eine Beseitigung hingearboitet werden, damit eine mirkliche Solibarität geschaffen wird. Hierzu bieten auch Die Betriebsratemoblen bie bofte Gelegenhelt.

In Kleinbetrieben mit 5 bis 19 Arbeitnehmern tritt on bie Sielle bes Wahlvorstandes ber Wahlleiter. (§ 58 des

BRG.)

Eine eventuelle Beitverfäumnis bes Mablvorftanbes oder des Wahlleiters darf eine Minderentlohnung nicht zur Folge haben. Das gleiche gilt für die Teilnahme an der Wahl. (§ 24 BRG.)

In einem jeden Betriebe ift eine einheit. liche freigewertschaftliche Randidatenlifte aufauftellen! Sind in einem Betriebe gegnerische Drganisationen pertreten, bann barf mit ihnen tein Bahlbundnis eingegangen werden.

Wir haben in der Nr. 6 der Verbandszeitung den Aufber Freigewerfschaftlichen Betriebsrätezentrale bes ADGB, und des AfAsBundes zum Abbruck gebracht, wir meisen heute nochmals harauf hin.

Rollegen, sargt für pollzählige Wahlbeteiligung. Sorgt dafür, daß in allen Betrieben gemählt wird. Sorgt bafür, daß bis Ende März alle Wahlen vollzogen find.

Betriebsräfedezernat beim Hauptvorstand.

Im alf- und neubesehten Gebief werden die Befriebsrälemahlen bis zum 31. März 1924 aufgeschoben,

Das Reichsgrbeitsministerium hat eine Berordnung auf Grund bes Notgeseiges (Sozial- und Rleinrentnerfürsorge, Soziale Wahl) vom 8. Märg 1923 er-lassen, deren § 5 sich auf die Betriebsräteneumahlen bezieht und folgendermaßen lautet:

Die infolge Ablaufs ber Wahlzeit erforderlichen Neumahlen zu ben Betriebsvertretungen ber im besetten Gebiet und im Cinbruchsgebiete gelegenen Betriebe werden his zum 31. März 1924 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Berordnung im Amte befindlichen Mitglieder pon Betriebsvertretungen wird bis gur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Soweit Mitglieder einer Betriebsvertretung ihr Umt niedergelegt haben oder eine Betriebspertretung insgesomt zurücketreten ift, tonnen fie innerhalb eines Monats nach Intraftireten ber Berpronung burch Erflärung gegenüber dem Arbeitgeber die Amtsniederlegung ober den Rudiritt mit der Wirfung miderrufen, bag fie als nicht geicheben

Auf Neumahlen, bei benen zur Zeit des Ankraftiretens der Berordnung die Stimmabgabe icon geschlossen war, findet Ablah 1 feine Anwendung.

Die Bestimmungen der Abjäge 1 und 2 finden auch Anmendung, wenn nur Teile eines Betriebes ober bei Gesamt- ober gemeinsamen Betrieberaten nur einzelno Betriebe im besetzten Gebiet oder im Ginbruchsgebiete liegen. Gie gelten ferner für bie nach § 61 des Betriebs. rategesehes gebildeten Betriebsvertretungen ber Unterneh. mungen und Bermaltungen bes Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, soweit der Bereich der Dienststelle

# Organijationsfragen.

Der Abschnift IX behandelt das overste Organ des Berbandes, den Berbandstag, der alle drei Jahre fictifindet. Die Einberufung und die Borbercitung gum Verbandsing ist Sache des Berhandsverstandes. Bei befonders wichtigen Anlässen kann der Borstand einen auferordentlichen Berbandstag einbergien: es muß ein solcher einberufen werden, wenn mehr als die Splifte der Ortsvereine es beaniragen. Die Perbandstage, wo die Berbandsorgane (Borftond und Ausschuß) Rechenichaft über ihre Tätigkeit abzulegen haben, und bie über aftuelle Berbandsfragen, über Beitrage und Unterftützunan Beschluffe fuffen, segen fich aus ben in geheimer Bahl gewählten Delegierten gufammen. Die Mitglieder des geidaitssührenden Borftandes, der Bertreter des Berbandsauschuffes, sowie die Bezirksleiter ber Lohnbezirte üben

Stimmrecht auf dem Berbandstag nicht aus. Der Abschuft & bestimmt, daß über wichtige Organifolionsfragen die Mitglieber burd Urabfimmung defragi merden. Ob eine Urabstimmung stattsinden soll, be-kinnst nach Anhörung des Berbandsbeirates der Ber-denbevorstand. Auch in diesem Falle muß der Berbandsderstand eine Urabstimmung ausschreiben, wenn die Nehr= beit ber Ortsvereine ein foldes Berlangen ftellt. In Rudficht auf die enorm hohen Papierpreife, Boriofage, Shungsgelder um. wird nur in den allerdringlichsten Wiles von einer Urobitimmung Gebrauch gemacht werben lifenen.

Durch Cbidwill XI wird bestimmt, das der Berband eise Beitung für seine Mitglieder herqusgibt und dafür ein Aedalteur anzufteilen ift. Beschwerben über die Zeitung boo über ben Redafteur find an ben Berbondsvorftand, in zweiter Linie au den Berbandsausschuß zu richten. Der Abschnitt XII regeit das Beitragsmefen

nicht überfiebt merden durfen. Mitglieder, welche Ingebuhr laufend entrichten. Ueber die Sohe ber Beitrage werden die Mitglieder laufend unterrichtet. Neben ben ordentlichen Beiträgen tonn ber Berbandsporftand, und zwar bei umfangreichen Streits im Berufe, bei Anordnung des ADGB., Extrabeiträge ausschreiben. Das Nichtbezahlen von Extrabeiträgen ist in vorkommenden Fällen genau so zu bewerten, als wenn Mitglieder mit dem ordent= lichen Beitrag länger als 6 Wochen im Rückftand sein würerst wieder auf, wenn von der Nachzahlung der Extrabeitrage 13 Wochen perflossen sind. Es liegt baber im dringenden Intereffe ber Mitglieder, menn fle auch bie ordnungsgemöß ausgeschriebenen Extrabeitrage pünktlich

mefen. Die aus Berbandsmitteln gezahlten Unterteinem Mitglied ein Alagerecht auf Unterstühung zu. Unterftühungsleiftungen bafteren auf Gegenfelfigkeit. muß dem Anfpruch auf Unterftutung eine beftimmte Beltragsleiftung vorausgehen. Der Berband gemährt seinen Mitgliedern nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleiftung wom Berband wer von der Ermerbslofenfürforge oder fallen. Die Unterftugungsfage bei Ermerbslofigfeit und bei nicht von neuem durchgemacht zu werben. einer Arbeitslofenversicherungstoffe Unterftutung be- Etreits richten sich in bezug auf ihre Sohe laut Beschluß des

ziehen bzw. für die Zeit, für welche fie von dem Unter- | Verbandsbeirats vom 24. Februar 1923 nach dem Durch nehmer Enischädigung oder Unterstützung erhalten, bei- schnitts beltrag, der errechnet wird bei Streits von den tragspflichtig sind, und daß der Beitrag sich nach dem Ein- letzten 10 Wochenbelträgen, bei Erwerhslofigkeit von den tommen richtet. Mitglieder, für die die porftebenden Bor- legten 15 Bochenbeitragen. Die Ermerbslofenaussehungen nicht zutreffen, tonnen vorübergehend ihre unterstützung wird in unserem Berband nach einem sost Ritgliederrechte durch das Einkleben von Erwerbs = 40jährigen Brauch für 7 Tage in der Woche gezahlt, die lofenmarten in ihr Mitgliedsbuch sich sichern mit der Streft unterstüßung nur für 6 Tage einschließlich der Maßgabe, daß Erwerbslosenmarten mit Beitragsmarten Bochenfeiertage. Dem Bezug von Krankenunterstüßung gehen pom Tage ber Melbung an gerechnet 10 Tage, bem validenrente beziehen, tonnen ihre bis jum Gintritt Bezug pon Arbeitslofenunterstützung 7 Tage voraus. Streitder Invalidität erworbenen Beitragsrechte in bezug auf unterstützung wird vom Tage nach Ausbruch des Sterbegeid und den Fortbezug der Berbandszeitung sich Streits gezahlt. Wöch nor in non haben bei ihrer sichern, wenn sie die im Statut festgesetzte Anerkennungs- Niedertunft keine Wartezeit durchzumachen. Die jeweils fällige Erwerbslosenunterstügung kann inner-halb von 65 Wochen erhoben werden; wird sie innerhalb biefer Beit nicht gang erhoben, jo verfällt ber Reft. Sft bie Unterftugung voll erhoben und fällt in die gleiche Unterftulgungsperiode von 65 Wochen eine zweite Erwerbslofenperiode, fo fann von neuem erft dann wieder Unterftuhung bezogen werden, wenn die Unterftügungsperiode abgelaufen ift. Das Statut fieht nur Erwerbslofenunterstühung por, den. Die Rechte ber Mitglieder leben in solchen Fällen bie gezahlt werden tann in Krantheitsfällen ober bei Ermerbelofigfeit; es werben somit beibe Unterftugungen nortommendenfalls, und zwar bemessen nach Tagen, gegen-einander aufgerechnet. Arbeitslosenunterstüßung wird nicht gezohlt, mo ber Unternehmer eine Entschädigung oder entrichten.
Der Abschnist XIII behandelt das Unterstüßung sing angesten gegahlten Unterstüßung zu zahlen hat. Milsen Mitglieder zestweise wesen. Die aus Verbandsmitteln gezahlten Unterstüßungen sind freiwillige Leistungen, infolgebessen steht keinem Mitglied ein Klagerecht auf Unterstüßung zu. Die wenn Mitglieder sich weigern, angebotene Arbeitsgelgenheit Unterstüßungsser solleren zur Gegenleisisseit. anzunehmen bzw. sich weigern, im Arbeitsnachweis sich eintragen zu laffen und ben Unordnungen bes Warftanbes und des Ortsausschusses nicht nachkommen. Ist bei Arbeits-Mitgliedern noch einer Mitgliedschaft und Beitragslesstung losigkeit die Wartezeit von 7 Tagen zurückelegt und der von 13 Bochen Rechtsschutz und Streitunterstützung; von Unterstützungsbezug durch vorübergehende Arbeit, die nicht (Einschmen des Berbandes). Grundsat ift, daß alle in 52 Bochen Unterftühung auf Erwerbslosigkeit und in länger als 2 Wochen dauert, unterbrochen, so braucht im Arbeit Stehenden, serner die arbeitslosen Mitglieder, solange Sterbesällen; von 164 Wochen Unterstühung in Umzugs- Anschluß an diese vorliborgehende Arbeit die Wartezeit

ober ber Beharde, bei ber bie Betriebsvertretung errichtet | Monat Oftober 1922 ausgezahlt betam, noch nicht bafür ben ift, gang ober teilmeife innerhalb bes befehten Gebiets oder des Einbruchsgebiets liegt.

In Streitigkeiten, die fich aus ber Anwendung ber Abfaße 1 bis 3 ergeben, entscheiben die nach ben 88 93, 94 und 108 des Betriebsrätegeseiges zuständigen Stellen.

Bur Erläuterung diefer Berordnung wird darauf hingewiefen, bag diejenigen Betriebsvertretungen, welche auf Grund unferes Mahlaufrufes in der Februarnummer ber "Betriebsrategeitung" ibre Memter niebergelegi haben, falls die Wahl nicht ingwischen bereits burch geführt ift, wird eine Ertlarung gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Infrafttreten ber Berordnung bie Amtanieberlegung bam. ben Rüdtritt miderrufen tonnen.

Bezüglich ber besonderen Betriebsräteforperschaften gemaß § 61 BRG. ift angeordnet morben, daß alle örtlichen und Bezirksbetriebsräte, die gang oder teilmeife im alt- ober neubesetzten Gebiet errichtet find, jest feine Reuwahlen vorzunehmen brauchen. Dies bezieht fich auch auf die Sauptbetrieberäte, Dagegen hatten diesenigen bri-lichen und Bezirtsbetrieberäte Reuwahlen vorzunehmen, deren Buftanbigfeit gang im unbefehten Gebiet fiegt,

Es ift für jeben tuhl und nilchtern dentenben Menfchen felbstverftandlich, daß infolge der Ententemagnahmen im alt- und neubefehten Gebiet bie Gemahr ordnungs= mäßiger Durchführung von Neuwghlen in keiner Weise gegeben ift. Außerdem erfordert eine bergrt ichmierige Situation auch eingegrheitete Rorpericaften, und icon que legterem Grunbe ift bie Notwendigteit ber Berichiebung ber Wahlen anguertennen,

Wir fordern beshalb bie im Umte befindlichen Betriebsrate bes alt- und neubesesten Gebietes auf, ihre bisher gesammelten Erfahrungen bis jum Ablaufe ber nunmehr bis jum B1. Marg 1924 perlangerten Wahlgeit reftlos im Intereffe ber Gesamtarbeiterschaft auswirten zu laffen und alle Magnahmen zu unterstüßen und durchzuführen, die getroffen werden, die Lage ber Arbeitnehmer des besetzen Gebietes Bu erleichtern und geordnete Berhaltniffe wieder herzuftellen,

Bemertichaftliche Betriebsrätezentrale bes ADOB. und des Afa.Bundes.

# Banknokenumlauf und Reichsschulden.

Seit Frankreich ins Ruhrgebiet eingebrochen ift, triumphieren die Rullen. An die Preise hängen sich Rullen fiber Mullen, auf ber Borfe herricht ein Mullentang, bie Bahl ber Rullen an ben Biffern der Staatsausgaben und der Staatsfinangen mächft mit Ungeftum. Zahlen, Die früher nur Aftronomen zu lefn verstanden, fangen an All-gemeingut im Begriffsleben des einfachen Bürgersmannes Bu werden. Die Boft bringt jest icon Briefmarten mit drei Rullen - ju 1000 und 2000 Markwert - heraus, um den toglichen Bebarf an hohem Briefporto leichter befriedigen zu fonnen.

Daß diese burch bie frangofische Gewalt erzwungene Ratastrophenentwicklung auch das französische Geld schmer in Mitteibenschaft gezogen hat, zeigt, daß ber mitteleuro-päische Strudel weit ausgreift. Um 80. Dezember mußten für ein englisches Pfund in Paris 62,67 Frank bezahlt werden, am 31. Januar aber ichon über 76 Frant ober ein Biertel mehr.

Der Banknotenumlauf schmisst an wie eine Basserleiche.

Der Umlauf an Reichsbanknoten betrug;

	in Mil. 1972.
Ende 1913	1 958
Ende 1918	22 188
Enbe 1920	68 805
Enbe 1921	104 567
1. November 1922	469 459
30. November 1922	754 086
15. Dezember 1922 .	970 202
30, Dezember 1922	1 284 095
6. Januar 1923	1 336 500
15. Sanuar 1923	1 437 780
23. Januar 1923	1 654 574
30. Januar 1923	1 934 496
28. Februar 1928	3 512 737

Mehnlich laminenhaft ist die Schuth des Deutschen Reiches angewachsen. Gie betrug am 31. Marg 1914 die ichone Summe von 4,9 Milliarden Mart. Um 28. Februar etrug sie 4,628 Billionen Mart. In Gold ausgedrückt hat Ich infolge ber Gelbentwertung die Reichsichuld nicht vermehrt, sondern ftart vermindert. Die Welt ift ein Irrenhaus

Im haushalt bes Reiches vergrößert fic ber Abstand mischen Ausgaben und Einnahmen von Lag zu Tag.

# Gehalfsklagen und Verzugsschaben.

Beber Arbeitnehmer, ber feinen Lohn erft auf Grund Jedet Arbeitnehmer, der seinen Lohn erst auf Grund tines Urteils erhält, ist infolge der ständig zunehmenden Beldentwertung erheblich benachteiligt. Die Zinsen von Ver Pälligkeit bzw. von der Källigkeit bzw. von der Källigkeit bzw. von der Kalligkeit bzw. von der Klageerhebung dis zur Zahlung zustehen, geben ihm für iesen Schaben keinen Ausgleich, denn Gehalt und Zinsen eisen ihn nicht in den Stand, in dem gleichen Zeitraum in leicher Weise zu leben oder sich Gegenstände anzuschaffen leicher Weise zu leben oder sich Gegenstände anzuschaffen pie bei rechtzeitiger Zahlung. Den hierdurch entstehenden schaden kann der Arbeitnehmer als Berzugsschaben emaß § 288 BGB. geltend machen. Die prattische Durchführung dieses Anspruchs ist indes bisher nicht gans infach gewesen.

Ein Weg, bier gu annehmbaren Ergebuiffen gu tommen, heint burch die neue Entwicklung gegeben zu fein, wenn ian zunächst den Fall betrachtet, bei bein sich die Löhne und Behalter nach Tarifen richten. Wenn gurgeit ein Lohn-

Behnten Teil des Unterhaltes in dem Monat Otlober 1922 die bestreiten. Sein Schaden aus der verspäteten Zahlung bosteht barin, daß ihm neun Zehntel des Unterhalts infolge Berguges bes Arbeitgebers fehlen. Diefer Schaben muß tem Urbeitnehmer erfest merden. Die Sobe bes Schabens läßt lich genau nach ben feften Tariffagen berechnen, denn ber tarifmäßige Lohn im Zahlungsmonat ist das minbeste, mas für den Arbeitnehmer notwendig ift, um daupn in gleicher Weise mie gu jener Beit ju leben, für bie ber Lohn noch au gablen ift. Der tarifmaßige Lohn im Bahlungsrionat gibt ihm nicht mehr, als ihm autommt, sondern eber weniger. Denn die Erfahrung fehrt, daß in allen gandern mit schlechter Baluta die Lohnerhöhungen nicht mit ber Berteuerung des Lebensbedarfs Schrift halten, sondern hinter ihm gurudbleiben.

Damit ift grundfählich ber Beg gemiesen, den Schaden des Arbeitnehmers in billiger Beife au verringern. Der Urbeitnehmer tann für den einbehal. tenen Lohn Ersaß durch ben zur Beit ber Bablung nach dem Larisvertrag gerecht. fertigten Bertrag perlangen,

Schmierigteiten beftehen bei ber Durchführung biefes Anspruchs noch in formaler Sinsicht. Der Antrag tann nicht dahin gehen, ben Arbeitgeber zu perurteilen, das Gehalt nach den für die Zahlungszeit mangeblichen Sahen du gablen. Der Untrag muß vielmehr, Damit auf Grund des Urteils ber Gerichtsvollzieher poliftreden tonn, louten: Den Arbeitgeber ju perurteilen: 1. ben Sohn bes ftrel.

tigen Monats zu zahlen; 2. ferner 4 Proz. Zinsen vom Tage der Fälligkeit bam.

ber floren Buftellung, 3. somie ben über 4 Prog. hinausgehenden Schapen in der Weise au ersetzen, das der Rläger ausammen mit den Ansprüchen au 1 und 2 einen Betrag erhält, wie ihn der Arbeitnehmer im Bablungsmanat nach feiner Arbeitetfaffe, Larifgruppe, feinem Stande, ledig ober perheiratet, und feinem Alter beziehen murbe. Etmaige Beranderungen durch Nerheiratung, Ersangung einer besseren Stellung mussen unberücksichtigt bleiben, ebensowenig fteht dem Ar-

beitnehmer ein erhöhter Unfpruch wegen Artterwerben gu. Diefer reichlich tomplizierte Antrag gemährt dem Untragsteller den Vorteil, daß der Antrag zu 8 nicht den Streitz gegenstand erhöht, nach dem sich die Kosten des Versahrens richten (§ 4 3PD.). Dem steht als größerer Nachteil die Unübersichtlichkeit des Antrags entgegen. Da diese Schwierigtelt in Butunft bei allen Schabenersagansprüchen megen Gelbentwertung besteht, wore cs münichenswert, menn bie Rechtipredung ahnlich wie bei Alagen auf Bahlung in ausländischer Baluta verfahren murbe und ungenaue Antrage gullege, ba ber Kläger jeberzeit bem Bes richtsvollzieher urfundlich die Sohe bes Behalts nach bem geltenden Tarif nachmeisen tonnte, Befonders wenn ber Tarif für allgemeinverbindlich ertfärt murde,

Damit ware für bie wichtigften Cohnftreitigfeiten Die ichwierige Frage ber Beldentwertung geloft. Dem Ber. liner Raufmannsgericht liegt bereits ein babin instruierter Rechtsstreit vor, von beffen Ergebnis bie Gestaltung der Gehaltsfragen wesentlich abbangen durfte.

Bie aber ift es, wenn es fich um einen Gehaltsanspruch handelt, für ben es meder einen tarifmäßigen noch üblichen Lohn gibt? Etwa, wenn es fich um bas Gehalt eines Ernahme eines Belehrten für Unterweifung auf feinem fpe-Biglen Bebiet? Sier nur aus bem Brunde, weil es feine feften ober angemeffenen Gage, nach benen fich bie Belb. entwertung feftstellen läßt, gibt, lediglich 4 Prog. Bergugszinsen zuzubilligen, ware eine ungerechtfertigte Sarte. Abhilfe bietet hier die Berudfichtigung ber Indergiffern für ben haushalt, wie biefe allmonatlich vom Statiftischen Reichsamt peröffentlicht werden. Burbe 3. B. das Malgehalt 1922 im August gezahlt sein, so könnte ber Arbeit-nehmer bas happelte Gehalt perlangen, benn bie Inderziffer betrug im Mai 1922 3462, im August 7029. Die Jahlen par Marg 1922 tonnen nicht ohne weiteres beim Bergleich her. angezogen merben, weil bis babin die Berechnung auf anderen Grundlagen beruhte.

Damit mare prattifch für alle Gehaltstlagen bie Möglichteit gur Berüdfichtigung ber Gelbent. mertung gegeben. Ein Ergebnis, bas um fo erfreulicher ift, weil es verhütet, bag ber Arbeitgeber burch nicht rechtzeitige Bahlung bes Behalts einen übermäßigen Drud auf den Arbeitnehmer ausiben fann.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rarger, Berlin.

bes Bertanbaefellichaft beg glugemeinen Dentichen Gewernfattigunbes,

Die deutige Gewerschaftähenegung. Coalitionärecht und Koalitionen der Arbeiler in Tentickland seit der Gewerbeardnung (1889). Bon Dr. Hacob Neindl. Seinem Anhalt nach altreil, eigenartig in seinem Ansbau, streng sosiematskert, interessant in der Scilderung, ist das Wert gleich wertvoll sür den Theoretiler wie für den Praktiser, dier haben wir eine Geschächte der beutschen Gewerschaftsbewegung

Sier haben wir eine Geschichte der beutschen Gewerlschaftsbewegung in ihren rechtlichen, vollizisch und weltschaftlichen Zuschmandungen vis zur inngten Zeit. Grundpreis 4.50 Wit.

Beien und Riet des Arpeitspechtes. Eine Grundsegung von Seinz Potthoff. Grundpreis 0.70 Wit. Aurch die Potthoffiche Schrift veronmt der Leser den rechten Elubite in das Arbeitsrecht, terni dellen Schwäcken teppen, um dei Resentan und im praktischen Leser iederzeit dort einhafen zu lönnen, wo es nöhn ist.

Arbeitszeit, Arbeitstohn und Arbeitsteinung. Tatischen fider die seinholitische und vollswirtschaftliche Ledentung des Jahisundentages Leutschand und im Auslande. Ban Paul Hert und Richard Seidel.

Geundveris 4 Mit.

Grundvreis 4 Mf.

Wirtschafticke Tenken. Gin Leseduch zur Einstörung in die Vollswirtschaftischre. Bon Dr. A. Striemer. Gryndpreis 0.70 Mf.

Kommentar zum Betriebstätegeleh. Bon Dr. Georg Flatow.

Grundbreis 4 Mf.

Betriebstälegeleh. Betriebsbillantgeleh und Kusschätzgeleh bearbeitet von Dr. I. Seig und Dr. I. Sibler, Orundpreis 3.50 Mf.

And der Betriebstätzepparis. Eine Sammlung von wichtigen Entischeinungen, berandgegeben von Clemend Rörpel, Teil I Grundpreis 0.75 Mt., Teil II 1.50 Mf.

Betriebswirtschaft und Blanzbritt. Von Wilbelm a. d. Röllens burg. 2 Vände und 1 Nappe. Grundpreis 2.00 Mf.

rat, nehlt Mahlosdung, den hierauf bestiglichen Beltimmungen des Belrichärätigesates sohie der handelsgerichtlichen Gesene mit Erstunterungen. Von Clemens Riedel, Grundbreis 0,40 Mf.
Wie deutselt man eine Bisand! Mit Togt und Annerlungen zu dem Gese hoer die Betrichsbisung und die Betriedsgewinne und Berstuftenung. Bon Paul Koste. Grundbreis 0,15 Mf.
Was sie eine Bisand, Eine Erstrung des Wespens und des Aufendes einer Bisand, Eine Erstrung des Wespens und des Aufendes einer Bisand, eine Erstrung des Wespens und des Aufendbreis 0,25 Mf.
Betriedstätensten und Gewerde und Kausmannsgerichtsbetsger.
Wit diesem Mytoel an Ariellen, Schedssprüchen und Bescheiben.
Von Liemens Abruel, Grundbreis 0,60 Mf.
Der Gelundheitsssaus im Betriede. Hon Prof. Dr. med. Id.
Togt Celundheitsssaus im Betriede. Hon Prof. Dr. med. Id.
Arot der Febler, die wir vorsanden, dass man sellstellen, das das itstilen bersehene, aber iroeden, febr überschilch unt Tabellen und Stutisssen berschen stand ein unenfoedsplaces dilsmittel für jeden ist. Das use Abruellig, Eunstionfir oder soust iraendbie im offenissen Reben sieht.
Gewertschaftsmitalieder erhalten beim Besug eines der porstehenselen Reben Ben Rücher 25 Aroz, Kadalien beim Besug eines der porstehenselen Reben Richen

# Bewegungen im Berufe. Verschiedene Betriebe.

f Königsberg i. Dr. Die beutsche Mart hat erheblich an Wert gewonnen, aber bie Preise ftelgen weiter. Die Mühlenarbeiter fowle bie in ber Getranteinduftrie befchaftigten Arbeitnehmer hatten entiprechend ber Preisfteigerung Vorberungen gestellt, Die für die Zeit pom 1, bis 15. Februge 125 Proz. betrugen und für die Zeit vom 16. bis 28. Februar 60 Proz. Beide Forberungen wurden von den Arbeitgebern abgelehnt, und in beiden Fallen mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Für die ersten pierzehn Lage murte eine Lohnerhöhung pon 100 Proz. festgesetzt, für die Zeit vom 15. bis 28, Februar 20 bzw. 15 Proz. Zulage. Der erste Schledsspruch wurde von beiden Parteien angenommen, ber lettere murbe von ben Rollegen ber Brauinduftrie und die ber Mineralmafferbetriebe angenommen, dagegen lehnten die Rollegen ber Brennereien unt Likorfahriken ben Schiebsspruch ab. Die Rollegen ber Mühlenindustrie lehnten jebe Verhandlung vor bem Schlich. tungsausschuß ob und erreichten Verhandlungen mit ben Arbeitgebern. Durch ihr standhaftes Verhalten ist es ihnen gelungen, mit ihrem Lohn an erfter Stelle von Konigsberg zu fteben.

Geit jeher hat unfere Organisation bas Beftreben gehabt, auf Grund ihrer Inbuftrie Löhne feltzusegen. Diefes baben mir auch ftets in ben Berhandlungen gum Ausbruck gebracht. In Berhandlungen mit ten Arbeitgebern ift es uns gelungen, tropbem fich ber Arbeitgeberverband fträubte. Denfelben Standpunkt mie ber Oftpreugische Arbeitgeberperband nimmt auch ber Schlichtungsausschuß 1 Königsberg bei Festleigung ber Löhne ein. Der größte Teil der Königs-berger Arbeiterichaft ist in der Gruppe handel beschäftigt. Arbeitgeberverband und Schlichtungsausschuß vertreten ben Stantpuntt, ber Sandelsarbeiter perbient nur fo piel, infolgebelsen bekommen auch bie übrigen nicht mehr. Diese Lohnpolitte machen wir richt mit und verurteilen auf bas entichiebenite bas Berhalten bes Schlichtungsausichuffes bei Bollung pon Schledslprüchen. Die wenig er bie wirtichaftlichen Berhälinisse ber Arbeiterschoft zu würdigen weiß, beweift ber lette Schiebsspruch, ber auf die niedrigften Löhne

15 Proz. Zulage festseht und auf die höheren 20 Proz.
Die Dichlenarbeiter haben auf Grund guter Konjunkturverhältnisse es verstanden, ihre Wirtschaftslage zu Biebers auf einem But handelt, ader um die Gnanfpruch, perbeffern. In ben Brauereien und Mineralmafferbetrieben tommen auch andere Belten, ba müllen die Kollegen bereit fein, Much bie Rollegen und Rolleginnen ber Brennereien und Litörfabriten millen aktiver werben. Ift bie Organifation ficher, baß bie Mitgliebichaft gu ihr fteht, bann tann ber Kampf gewagt werben. Er ist im reaktionären Oft-preufen nicht zu umgehen. Darum stärtt euren Kampsonde durch Rahlung der richtigen Beiträge. Rüttelt die-enigen auf, die glauben, tie Beiträge seien zu hoch, sie itreitten ja doch nicht. Nirgends ist die Gesahr so groß wie im abgetrennten Oftpreußen. Ihr tennt eure Arbeitgeber.

# Rundschau. Mus Induffrie und Beruf.

Arbeitslofe Berbandsmitglieber im Januar 1923, Bon ben von ber Berichterftattung erfaßten 80 971 Berbanbsmitgliebern maren Ende Banuar arbeitslas 3,4 Proz. (1,9 Ende Dezember), davon 3,1 (1,6) mannliche und 7,6 (5,6) weibliche.

Reugrandung. Die Dampftunstmuble Ober-Grabig bei Faulbrud i. Rhl., B. Bielfchowsty, ift mit einem Rapital von 5 Mill. Mt. in eine Aftiengesellichaft umgewandelt worden.

Giesmannsdorfer Jabriten Spirifus-, Preffhefe, Brauerei G. m. b. B, in Friedenthal-Giesmannsborf. Begenstand des Unternehmens ift der Fortbetrieb ber gur Fideikommiswirtschaft Friedenthal gehörigen gewerblichen Betriebe im Gutsbezirt Friedenthal, Kreis Reiffe, und zwar: 1. ber Spiritus, und Prefibefefabrit nebft ben bagu gehorigen Rebenbetrieben, wie Trebertrodnerei, Malgerei, Raripffelflodenfabrit, Schrot- und Mahlmühle fomie famtlicher Werkstien: 3. der Spiritusreinigungsanstalt; 8, der Brauerei mit allen bazu gehörigen Nebenbeirieben; 4. der Jiegelcibetriebe; 5. des Brennspiritusvertriebes; 6. des Destillationsbetriebes; 7. der Sägemühle und Wasserhaltungsanloge in Zaupig; 8. bes efettrifgen Kraftmertes mit ben Nebentrafterzeugungsstätten und Dampferzeugungs-anlagen, die zur Berforgung der unter 1 bis 8 genannten Betriebsabteilungen mit elettrischem Strome gehören. Das Stommfapital beträgt 1 000 000 Met.

Picorr in Roburg. Die Bum Schultheiß-Bagenhofer. Ronzern gehörige Bicorrprauerei, München, bat mit ber Sturmbrauerei in Roburg eine Intereffengemeinschaft gefcloffen.

Gine Jaiche Cagerbier tostete in Somietruß land ab Brauerei am 14. Dezember 1922 3 Mill. Somietrubel gleich 20 Boldtopeten gleich 48 Goldpfennige,

Die Müllerei-Berufsgenoffenschaft 1921. Das Betriebs. verzeichnis ber Millerei-Berufsgenoffenschaft meist nach der Wiebergabe in "Die Mithle" am 31. Dezember 1921 einen Bestand non 21 497 Beirleben gegen 21 770 am 31. Dezember 1920 nach. 2ty ber Monahme find Die mpjänger sür den Monat Oktober 1821 ein bestimmtes Gest burg. 2 Vände und 1 Maphe. Grundpreis 2,96 MI.
Petriedstäte im Aufüglichniges Text des Gesehes Wind mit 170, die Passen in ihren mit 1800 mit 180 Windmühlen mit 170, die Baffermühlen mit

beteiligt. Eine Zunahme haben die Dampfmühlen um 83, die Betriebe mit Dampf- und Bafferfraft um 242, die Delmühlen um 26 und die Graupen= und Schälmühlen um 2 Betriebe erfahren, während die Zahl der Reismühlen unverändert geblieben ist. Die Zahl der versicherten Personen hat sich von 49 677 auf 53 027, also um 8350 erhöht. Nach den einzelnen Seltionen verteilt, waren am 31. Dezember 1921 eingetragen:

~						<u> </u>		<u> </u>			
~~		Getreldemühlen mit				unp	۳	E	Sahl ber		
Ecillon,	Mindraft	Wassertraft	Dantpftraft	Wasser, und Dampstraft	Delm üğlen	Echainen- und Schalmählen	ionaffel. Ichneidereien	Retsmühlen	Betriebe	Bollarbeiter	
1	331	172	86	111	4	2	_	_	706	2 473	
3	-		-	-		-	<b> </b> —	[—	~ <b>-</b>		
3		!		—	]	1-		Ĭ —		ļ <del></del>	
4.	- 817-	397	164		88	<b>!</b> —	5	<b> </b> —	1 575	8 074	
4· 5.	895	905	127	289	17	2	5 8	<b> </b> —	1 738	4.693	
6. 7.	710	317	109	.133	¥.	2	, g	-	1 278	2 914	
7.	741	- 165	.160	74	-13	14	9	5	1 181	4 260	
8	1 141	959	367	340	73	8	13	2	2.898	8 935	
9	804	465	119	175	19	1	13	_	1 596	2 959	
10	276	1 153	383	308	89	1	12	إ <b>بــ</b> ـ ا	2217	5 723	
11	1	1 096	43	213	68	2	<b> </b>		1 423	2 531	
11 12 13		748	24	182	57	4		_	1 015	2 607	
13	`				_		_			_	
14	1	1 006	31	211	81	8	3		1 336	2 293	
14 15 16	~	2 485	25	173	19		3		2 705	4 433	
16	36	613	27	211	22	-3			912	1 360	
17	56	495	24	283	51	_	8		917.	8 874	
8र्षा.	5 809	10 976	1 689	2 852	555	37	72	7	21 497	52 729	

Die aus den früheren Sektionen 2 (Westpreußen) und 3. (Bosen) noch verbliebenen 297 Betriebe find vorläufig den Settionen 1, 4, 5 und 6 zugeteilt worden. Aus der Settion 13 (Eliaß-Lothringen) sind Betriebe nicht mehr beim Deutschen Reiche verblieben.

Genieldet murden 2993 (Borjahr 2557) Unfälle, von deren 620 (599) erstmalig entschädigt wurden.

### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Müssen die Betriebsräfe auch den Unorganisierten Hilfe lessen? Es gibt immer noch Kollegen und Kolleginnen, die aus irgendeinem gesuchten Grunde ihrer Organisation fernbleiben. Unter diesen sind viele, die wohl wissen, welchen Bert die Organisation hat und daß sie für die Arbeiter einfach unenibehrlich ift. Sie nehmen die Erfolge der Organifation auch für sich ganz selbstverständlich in Anspruch; sie drucken sich aber sofort, wenn es heißt, num auch Opfer zu bringen und Beiträge an die Organisation zu leisten. Das überlassen sie dann immer den anderen, weil sie annehmen, daß ihnen die Ergebnisse der Organisationsarbeit dach zugute kommen mußten. Die so häufig anzutressende Meinung ist irry, wie sich aus folgender Antwort des Reichsarbeits= ministers an den Reichstag auf eine diesbezügliche Anfroze ergibt:

"Die Mitglieder der Betriebsvertretungen haben in Erfüllung der gesetzlich obliegenden Pflichten die Beschwerden aller Arbeitrehmer, gleichviel, ob fie überhaupt einer Bewerkichaft oder welcher Gewerkschaftsrichtung sie angehören, gemäß § 78 Mr. 4 BRG. zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Berhandlung mit dem Arbeitgeber hinduwirfen. Jedoch kann aus dieser Aufgabe der Beiriebsvertreiungen nicht der Schluß gezogen werden, daß Arbeitnehmern, die überhaupt teinem Berband ober einem am Tarifvertrag nicht beteiligten Berband angehören, Ansprüche aus biefem Larifvertrag zufteben, fofern diefer nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Unfere Betriebsräte find also nicht verpslichtet, für die "Usinteressierien" die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

# Volfswirtschaftliches, Soziales.

Berichlechierung des Arbeilsmarkes. Rach den monatsichen Berichten, die das Reichsarbeitsblatt auf Grund von Unterlogen aus den typischen Industriebetrieben Deutschlands zusammenstellt, ift der Arbeitsmartt in Deutschland Burgeit erheblich ungünstiger, als er in der gleichen Zeit des Boriahres gewesen ift.

Bon den berichtenden Betrieben entfielen auf:

		•	
	Önţ	Fefriedigend bejdjäjligten Betrie	विश्वित्तः ज्ञा
	Proj.	Proz.	\$10%
August 1922	53	31	15
September 1922	. 51	32	17
Stiober 1922	44	39	17
Robember 1922	43	38	19
Dezember 1922	35	45	. 26
Januar 1923	31	43	26
Januar 1922	41	40	14

Absudung der kriegsbeschädigten? Dem Reichsrat siegt gegenwärtig eine Rovelle zur Abanderung des Reichsversorgungsgeseiges vor, in der eine Absindung der Kriegskeichadigten, die bis zu 30 Proz. erwerbsgemindert sind, corgesehen ist. Die Auszahlung soll, wenn die Abanderung in Krast getreten ist, binnen 6 Monaten ersolgen. Sollte nach der Absundung eine Berichtimmerung des Leidens einweich, dann wird eine Bieberaufnahme bes Entschädigungsversahrens erfolgen.

Ueber die Höhe der Absindungsbezüge gehen die Resonngen zurzeit noch recht weit auseinander. So werden zon Beispiel für die bis zu 20 Proz. Erwerbsgeminderten Absorbungssummen von 18 000 bis 36 000 Mt. genannt.

Der Reichsbund der Ariegsbeschädigten wendet fich geget den Barfchlag ber Regierung und hat bereits einen Gegenentwurf den Fraktionen des Reichstags zugehen lassen. Der Reichsbund hat ferner in einer Belition dem Reichslag feine Forderungen und Bimiche übermittelt. Er ift gegen die einenalige Absindung und verlangt die Heraussegung der Rentenfatze somie die llebernatione verschiedener Be-Einemugen des Behrmachtversorgungsgesetzes, nach dem die Reichswehrangehörigen besser gestellt werden als die nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze versorgien Aries beidedigten.

Gesehgebung, Rechtsprechung.

Sind Cehrlinge Arbeitnehmer? Gin Urteil legter Inftang. Um 27. Juni p. I. fällte bas Oberlandes = gericht hamm i. 28. als Revisionsinstanz ein Urteil, wonach ein Schiedsspruch als rechtsverbindlich erklärt anzusehen ist, auch wenn er auf Lehrlinge (auch im Handwerk) Bezug nimmt. Die betr. Innung wollte fich dabei nicht beruhigen, fondern das Reichsgericht als lette Instanz anrufen. Jest wird bekannt, daß bas Reichsgericht die Revission zurückgewiesen habe, da vom Rläger der Gebührenvorschuß nicht gestellt wurde. Durch diese Burudweisung ift das in hamm gefällte Urteil nunmehr endgültig. Da es von weittragender prinzipieller Bedeutung ift, feien einige Abfage aus der Urteilsbegrundung hierdurch nochmals der Deffentlichkeit unterbreitet.

Sind Lehrlinge Arbeiter? Hierzu sagt das Oberlandesgericht Hamm i. W.: "Lehrlinge sind unter Litel VII der Gewerbeordnung unter den "Gewerblichen Arbeitern" besonders aufgeführt. Es kann daher nicht unzweifelhaft sein, daß sie als "Arbeiter" anzusehen sind, und daß neben dem Charafter des Lehrvertrages als eines den Meister zur sachge näßen Ausbildung des Lehrlings ver-pflichtenden Bertrages, auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleiftung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Berpflichtung obliegt.

Wie kann ihre Entlohnung geregelt werden? "Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ift und in welcher Sohe ift somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann daher durch Bertrag (b. h. Tarifvertrag! D. Red.), aber auch nach der Berordnung vom 12. Februar 1920 durch Schieds. fpruch und Berbindlichteitserflärung erfolgen... Borliegend kann dies um fo unbedenklicher festgestellt werden, als Innung und Handwerkstammer, wie unstreitig ift, eine Regelung der Lohnfrage nicht vorgenommen haben. Es ift somit unerheblich, ob durch die Lehrverträge der Rläger ein Lohn überhaupt nicht fesigesett ist ober mit niedrigeren Gagen, als der Schiedsfpruch fie por-

Können bestehende Lehrverträge ab geändert werden? "In beiden Fällen ist, da der Schiedsspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Rläger unstreitig angehören sowie der Schlosserinnung, der der Beflagte angehört, erfaffen ift, der Cehr = vertrag durch den für verbindlich ertlär. ten Schiedsspruch abgeandert worden."

Die lette Aeuferung würde bedeuten, daß nur be Mitgliebern ber betreffenden Organifationen ber Schiedsspruch, ober gegebenen Falles gesamt= vertragliche Abmachungen, entgegenstehende Bestimmungen von Privatverträgen aufheben.

- Ueber alle die befannten Einmände der Handwerkerorganisationen, die den Lehrling aus allen Gesamtabmachungen, mie Tarifvertrage, Schiedsgerichte usw. ausschalten wollen, geht das Urteil danach glatt hinweg. Es wird gut fein, auf diese Entscheidung zurückzugreifen, wenn wieder ähnliche Streitfragen gerichtlich ausgetragen werden.

# Arbeiterversicherung.

Entlaffung wegen Niederkunft ift unbillige Harte. Don einer Rammgarnspinnerei in Gera erhielt fürzlich eine Urbeiterin mahrend ihrer Rieberfunft die Entlaffung. Die entlassene Arbeiterin erhob fofort gegen diese Entlassung Widerspruch beim Arbeiterrat, der die Entsassung als un gerecht anerkannte und nach erfolgloser Verhandlung mit der Firma den zuständigen Schlichtungsausschuß anries. Diefer traf folgende Enticheidung:

"Die am 8. Juli 1922 ausgesprochene Entlassung ist unwirtsam. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeiterin M. weiter zu beschäftigen oder ihr eine Entschädigung von 5/21 des letzten Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen.

Begründung: Die Arbeiterin M. ist entlassen worden, weil fle niedergekommen ift. Der Arbeiterrat hat gegen die Entlaffung rechtzeitig Einspruch eingelegt mit ber Behauptung, daß sie eine unbillige, nicht durch das Berhalten der Arbeiterin oder die Betriebsverhaltniffe bedingte Harte fei. Der Schlichtungsausschuß hat dies anerkannt. Wie die Firma angegeben hat, ift lediglich Entlassungsgrund der Umstand gewesen, daß die Arbeiterin niedergekommen ift und die Krankenkaffe in folden Fallen eine Abmeldung fordert. Rach § 137 Abs. 6 GO. dürsen Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niedertunft im ganzen mährend acht Wochen nicht beschäftigt werden. Diese gesetzlich den Arbeiterinnen gewährleiftete Zeit tann feinen Uniag zur Kundigung des Arbeitsverhaltniffes bilden, wenn feine weiteren Gründe vorliegen, sonst wurde diese als Schuthbestimmung gemachte Borschrift eine Benachteiligung der Arbeiterinnen sein. Ob die Krankenkaffe für die Zeit nach ber Niederkunft eine Abmeldung fordert, ift hierbei unbeachtlich, da die Berhaltnisse und Einrichtungen der Krankenkasse ohne Einfluß auf die Austölung des Arbeitsverhältnisses sind. Der Einspruch war daher als begründet anzuerkennen. Die Berpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für den Fall ber Berweigerung der Wiedereinstellung folgt aus § 87 BRG. Die Entscheidung ist gemäß § 87 Abs. 1 BRG. endgüllig."

# Verbandsnachrichfen.

Berbandsbureau, Redallion und Expedition der "Berbands-Jellung": Berlin O. 27. Schidlerstraße 61V Kernsprecher: Umt Königstadt 275

Diefe Boche ift ber 11. Bochenbeitrag fällig.

# Mitteilungen der Hauptverwaltung. Zeitungsempfänger!

Bom 1. April ab wird für die Sammelübermeijungen Bestellgeid erhoben, und zwar monaflich 6 Mt. für je 10 Stud oder angefangenen 10 Stud. Dieses Bestellgeld wird nicht erhoben, wenn der Empfänger die Zeitungspakete von der Post abholt.

Bir erfuchen um fofortige Mitteilung, fpate- | Hans Felinrelter, Manden, ftens bis zum 20. Marz, melder Orisverein oder Zeis Ledererstr. 5 II, nachst Colbrauhaus

tungsempfänger ohne besondere Rosten die Zeitungen von der Post abzuholen in der Lage ist, damit zeitig genug die entsprechenden Borbereitungen getroffen werden tonnen.

Das Migliedsbuch Ar. 239 938 von Kurt Scheffler, Beruf Müller, geb. 17. April 1893 in Sittendorf, eingetr. 14. Januar 1922 in Sangerhausen, ist anscheinend an einen unrichtigen Ortsverein geschickt oder aber auf der Post verlorengegangen. Wir bitten, falls sich das Buch anfinden sollte, es sofort an die Hauptverwaltung zu senden.

#### Genehmiate Lotalbeiträge.

Frankenthal 100 Mt. ab 1. März; Steitin mannl. 50 Mt., weibl. 30 Mt. ab 9. Woche; Bifchofs. burg 15 Mf. ab 10. Woche; Namslak: 50 Mf. ab 10. Boche; Sangerhausen 20 Mt. ab 8. Woche; Liegnig mannl. 20 Mf., weibl. 10 Mt. ab 1. Mara; Robleng 30 Mt.

#### Strafporto

mußte bezahlt werden: Liegnig 75 Mf.; Mordhaufen 75 Mf.; Prizwalt 75 Mt.; Potsdam 75 Mt.; Fallenberg 30 .Mt.; Lauenburg 30 Mf.; Caffel 23 Mf.; Neuftrelig 120 Mt.; W.=Buchholz 120 Mf.; Lübeck 120 Mt.

Der Berbandsvorstand.

# · Eingänge der Haupttaffe

vom 5. bis 10. März.

(Possignedionto der Haupttaffe: Berlin 12 079 Brauereiund Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

3meibruden 120 000,-; Greiz 65 000,-; Berlin 3185,-; Crefeld 100 000,-; Donaueschingen 80 000,-Dresden 230 000,—; Heidelberg 150 000,—; Lübber 40 000,—; Mülheim 62 760,—; Sigmaringen 50 000,—; Storfom 15 000,—; Vilshofen 50 000,—; Würzburg 103 000,—; Lobes bei Pilsen 26 400,—; Braunschweig 6300,—; Roftod 8030,—; Berlin 1500,—; Gera 692,50; Köslin 720,—; Raiferslautern 3540,—; Beuthen 10 000,—; Brandenburg 30 000,-; Flensburg 100 000,-; Gortau 50 000,-Harburg 320 000,—; Krappit 15 000,—; Landeshut i. Schl 70 000,—; Wurzburg 6299,—; Berlin 6250,—; Deligsch 30 000,—; Deffau 220 000,—; Erlangen 188 646,—; Greifs wald 20 000,—; Hameln 150 000,—; Hamm 400 600,—; Hildesheim 70 000,—; Hindenburg 150 000,—; Hof 200 000,—; Liegniß 70 000,—; Mühlhaufen 70 000,—; Münfter 200 000,—; Neufalz a. d. D. 50 000,—; Oraniem burg 80 000,—; Beine 60 000,—; Plauen 80 600,—; Prenz lau 30 000,—; Saalfeld 180 000,—; Tutilingen 30 000,—: Uetersen 60 000,-; Wittstock 8000,-; Breslau 27 302,-Hamburg 1785,70; Halle 300 000,—; Braunschweig 250 000,—; Kulmbach 150 000,—; Bielefeld 600 000,—; Arnstadt 99 000,—; Bamberg 144 067,—; Bremerhaver 100 000,—; Cottbus 70 000,—; Darmstadt 100 000,—; Elbing 100 340,-; Flatow 4000,-; Frankenstein 16 076,-; Frankfurt a. d. D. 100 000,—; Fürstenwalde 140 000,—; Hannau 24 000,-; Holzminden 50 000,-; Infterburg 50 000,-; Rönftadt (D.=S.) 90 000,-; Lobenftein 12 070,-; Lörrack, 150 000,-; Lüneburg 90 000,-; Osnabrud 100 000,-; Ofter robe (D.-Pr.) 25 000,-; Schweinfurt 160 000,-; Straubing 100 000,—; Wartenburg 63 625,—; Wurzen 268 000,— Rürnberg 9100,—; Düffeldorf 15.074,—; Halle 6666,— Mannheim 15 150,—; Breslau 843 999,— und 203 710,80; Nordhausen 36 230,40; Braunschweig 79 480,—; Berlin 952,—; Cassel 6965,40; Ashaffenburg 140 000,—; Caibe 40 000,—; Crimmitschau 40 000,—; Demmin 20 000,—; Rempten 100 000,—; Königsberg N.=M. 28 000,—; Lindar 40 000,—; Löwenberg 75 000,—; Minden 100 000,—; München 270 628,—; Neuftrelig 15 000,—; Ribnig 40 000,—; Weimar 60 000,—; Wernigerode 40 000,—; Lübeck 200 000,—; Berlin 2000,—; Glauchau 90 000.—; Görlig 170 000,—; Goldberg 50 000,—; Grevesmühlen 3500,—; Riefa 95 000,—; Salzwedel 25 000,—; Schwenningen 50 000,—; Bielefeld 420,— Mt.

Berichtigung: In Mr. 9 der "Berbands-Zeitung" muß es unter Rulmbach' heißen: 250 000,- Mt.

# Aus den Begirfen und Orfsvereinen.

Kelbra. Borf.: Raul Bradymann, Lange Str. 28. Raff.: Horm. Bornfeffel, Bogenftr. 12. Grebesmühlen. Raff.: Tedentin, Meine Alleeftr. 42.

Nachruf. Am 31. Januar ftarb unfer Rollege, der Tijchler

Erich Rühn bon ber Löwenbraueret, nach langem Leiden im Alter bon 42 Jahren. Chre feinem Andenten. Orteberein Berlin.

Nachrnf. Am 6. März starb unser Kollege, ber Mühlenarbeiter Philipp Undrzejewsth bon der Bistoriamlible, an Gehirn-ichlag im Alter bon 76 Jahren. Shre feinem Andenlen. Ortoberein Berlin.

Radruf. Mm 5. Marg berichied nach langer dwerer Arantheit unier Kollege Johann Dettmann Ebre feinem Undenfen. Bablitelle Grebesmüblen.

Machruf. Unfer Bertrauensmann ber Herrenmühle, Rollege Bruno Unger ftarb am 3. Mārz 1923 Ehre femem Andenien.

Die Rollegen und Rolleginnen der Bablitelle Beibelberg. Unferm merten Rollegen Georg Soid und feiner lieben Frau gur

Bermahlung nachträglich die berglichten Gludwünsche. Die Rollegen ber Brauerei 20olfshohe.

# **Basseriesse Branericsuhe**



prima Rernrind. leder, extra flarle Holzioblen. Baar **22000**M. Versand Nachn. Breife freibieib.



# Meinel & Herold Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 266. liefert allerbilligst Ziehhar-monikas, Mundharmonik., Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandonions usw.

14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10 .- an porte

Blidge böhmische

# Bettfedern!

1 kg: graue geschlissene Mit. 13000,-,halbweiße Mt.16000,-, weiße Mi. 20000,-, beffere Mi. 24000,-, baunenweiche Mi. 30000,- und Mf. 40000,-, beste Corte Mt. 50000,- und Mt. 60000,-. Berjand franto, zoll. frei gegen Nachnahme. Mufter frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

# BenediktSachsel, Lohes No. 15

bei Bilfen, Böhmen.